

Einleitungsbeschluss

Der Rat der Stadt Kierspe hat in seiner Sitzung am 23.02.2016 gemäß § 35 Abs. (6) BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Aufstellung dieser Außenbereichssatzung gefasst.

Kierspe, 24.02.2016
Emde
Bürgermeister



Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung der Bürger an der Planung wurde gemäß § 35 Abs. (6) BauGB in der zurzeit gültigen Fassung mit Schreiben vom 24.02.2016 sowie einer Eigentümerversammlung am 09.03.2016 durchgeführt worden.

Kierspe, 10.03.2016
Emde
Bürgermeister



Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Mit Schreiben vom 15.03.2016 sind die Betroffenen Träger öffentlicher Belange gemäß § 35 Abs. (6) BauGB in der zurzeit gültigen Fassung um Stellungnahme gebeten worden.

Kierspe, 16.03.2016
Emde
Bürgermeister



Satzungsbeschluss

Die Außenbereichssatzung ist vom Rat der Stadt Kierspe gemäß § 35 Abs. (6) BauGB und § 7 GO NRW jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen am 05.07.2016 als Satzung beschlossen.

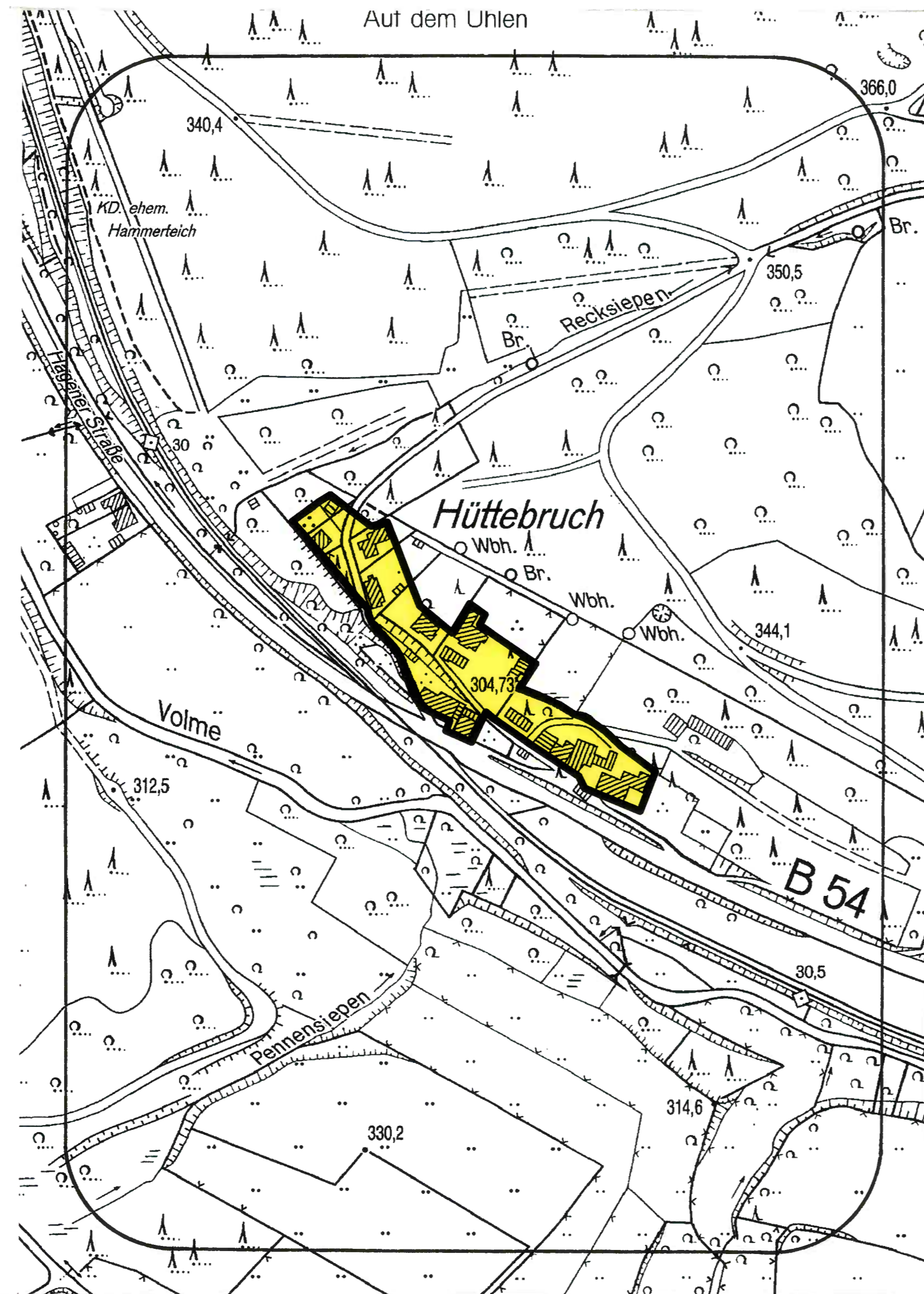
Kierspe, 06.07.2016
Emde
Bürgermeister



Inkrafttreten

Diese Außenbereichssatzung ist gemäß § 35 Abs. (6) und § 10 Abs. (3) BauGB in der zurzeit gültigen Fassung am 13.07.2016 bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung in Kraft.

Kierspe, 14.07.2016
Emde
Bürgermeister



Satzung

der Stadt Kierspe über die Bestimmungen der Grenzen für Vorhaben in dem bebauten Außenbereich „Hüttebruch“

Aufgrund des § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV.NRW.S.496) hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 05.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Aufgrund des § 35 Abs. 6 BauGB können nach Maßgabe dieser Satzung und sonstigen baurechtlichen Bestimmungen Vorhaben im Sinne des § 3 dieser Satzung im Geltungsbereich zugelassen werden. Vorhaben im Geltungsbereich dieser Satzung unterliegen weiterhin den Anforderungen des § 35 Abs. 2 BauGB (Außenbereich). Im Satzungsgebiet bleibt die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 4 BauGB unberührt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Begrenzung ist in der Planzeichnung festgelegt. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

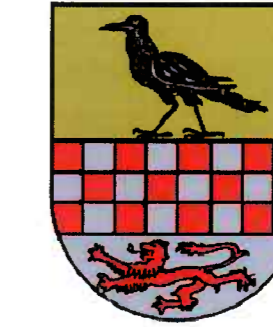
Zulässig ist die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Vorhaben, die Wohnzwecken dienen und die sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Vorhaben, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, sind auch zulässig (§ 35 Abs. 6 Satz 2 BauGB).

§ 4 Festsetzungen

1. Im Satzungsgebiet sind ein- bis zweigeschossige Ein- und Zweifamilienhäuser in ortsüblicher Bauweise zu errichten.
2. Die Dächer von Gebäuden und Nebenanlagen sind als geneigte Dächer in gedeckten Farbtönen zu errichten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.



STADT KIERSPE

Außenbereichssatzung für die Ortslage

„Hüttebruch“

Legende



Abgrenzung des Geltungsbereiches

Maßstab 1 : 2500

Hinweis

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmale (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde oder auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt als untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 / 93750 Fax: 02761 / 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 und §16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschungen bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs.4 DSchG NRW).

Stadt Kierspe

Begründung

zum Erlass einer Außenbereichssatzung für den bebauten Ortsteil „Hüttebruch“ nach § 35 Abs. 6 BauGB und § 7 GO NRW in den zurzeit gültigen Fassungen.

Nach den vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen kann die Gemeinde für bebaute Bereiche im Außenbereich bestimmen, dass Vorhaben, die Wohnzwecken dienen, im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegen gehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Hierbei muss es sich um Bereiche handeln, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist. Es können nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit von Vorhaben getroffen werden. Vorhaben, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, sind auch zulässig (§ 35 Abs. 6 Satz 2 BauGB).

Bei dem bebauten Außenbereich „Hüttebruch“ liegen diese Voraussetzungen vor.

Derartige Bauvorhaben sind ohne den Erlass dieser Außenbereichssatzung nicht zulässig und genehmigungsfähig. Darüber hinaus wird die Möglichkeit eröffnet, Erweiterungen und Umbauten sowie Schließung einzelner Baulücken vorzunehmen. Die weiteren Belange des § 35 Abs. 3 BauGB außer der Nrn. 1 und 7 sind weiterhin Gegenstand der Prüfung.

Nach wie vor verbleibt der Ortsteil „Hüttebruch“ im Außenbereich nach § 35 BauGB.

In der Sitzung am 23.02.2016 hat der Rat der Stadt Kierspe beschlossen das Verfahren zum Erlass einer Außenbereichssatzung für die Ortslage „Hüttebruch“ einzuleiten.

In diesem Zuge hat am 09.03.2016 eine Informationsveranstaltung für die betroffenen Bürger stattgefunden. Die Offenlage fand vom 24.03.2016 bis 25.04.2016 statt. Der Geltungsbereich wurde teilweise entsprechend der Eingaben der betroffenen Bürger geändert.

Kierspe, den 20.05.2016

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Rainer Schürmann
Dipl.-Ing.